

## **Informationspolitik des Landratsamts Ravensburg zum Thema „LSG Altdorfer Wald gegenüber Bürgern und Gemeinderäten“**

Basierend auf dem Informationspapier des LRA RV vom 13.05.2020 gab es in 4 Anliegergemeinden negative Beschlussvorlagen gegenüber einem Landschaftsschutzgebiet AW.

Alle Behauptungen und „möglichen Gefahren“ dieser Beschlussvorlagen verweisen auf Rücksprachen mit dem LRA-RV bzw. werden als Quelle das LRA-RV aufgeführt.

Der Sachvortrag bzw. die negative Beschlussvorlage war in 4 Gemeinden nahezu identisch. In Schlier wurde ausdrücklich auf die telefonische Rücksprache mit der Dezernentin hingewiesen.

In den Gemeinderatssitzungen von Schlier, Vogt, und Waldburg wurden diese Aussagen von der anwesenden Dezernentin des LRA-RV auch im mündlichen Vortrag behauptet.

Unter anderem wurden seitens des Landratsamts hierbei folgende Aussagen (fett gedruckt) gemacht und behauptet:

### **1. Die Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird eingeschränkt (GRS Wolfegg, Schlier, Vogt)**

#### Unsere Meinung:

In nahezu allen Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten des LRA RV wird aufgeführt, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Jagd erlaubt sind. In der derzeit aktuellen Erneuerung des LSG bei Altshausen schreibt das LRA-RV: Die „normale“ landwirtschaftliche Nutzung“, das heißt ja letztlich auch die Pflege der Kulturlandschaft, ist im Landschaftsschutzgebiet nicht nur zulässig, sondern gewollt. Dies ist auch auf das LSG anzuwenden, da dies den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft unter anderem sichert. Dies wird so auch in den Erläuterungen des BfN zu LSG ausgeführt.

Diese Hinweise wurden vom LRA-RV nicht öffentlich gemacht.

### **2. Das LSG kann nicht auf den Wald beschränkt werden und zieht immer die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Höhenzüge oder Täler mit ein. (GRS Wolfegg, Schlier, Vogt)**

#### Unsere Meinung:

Die untere Naturschutzbehörde beauftragt in der Regel ein Planungsbüro um eine Ausweisung zu erarbeiten. Dabei können klare Vorgaben und Abgrenzungen zur vorgesehenen Fläche und dem Schutzzweck als Auftragsinhalt vorgegeben werden. Einzelne Flächen und Hofstellen können dabei aus dem LSG herausgenommen werden. Eine Abgrenzung von einem Wald ist wesentlich einfacher vorzunehmen als beispielsweise offene Wiesenflächen oder Hügellandschaften. Der AW ist seit nahezu 400 Jahre in seinen Gebietsgrenzen unverändert. „Bei der Ausgestaltung eines Landschaftsschutzgebiets hat der Verordnungsgeber zudem einen weiten Gestaltungsspielraum sowohl im Hinblick auf die räumliche Abgrenzungen als auch auf die Zulässigkeit von Nutzungen des Gebiets“, laut Referatsleiter im Umweltministerium Baden Württemberg.

Diese Hinweise wurden vom LRA-RV nicht öffentlich gemacht.

### **3. Die Entwicklung der Gemeinde und Teilorte sind gefährdet (GR Wolfegg, Schlier, Vogt)**

**Die Auswirkungen eines LSG auf die Gemeinde kann nicht eingeschätzt werden (GRS Vogt, Schlier, Wolfegg und Dezernentin in Vogt und Waldburg)**

Unsere Meinung:

Siehe Antwort zu Frage 2. Außerdem wurde in den Gemeinderatssitzungen von Wolfegg, Schlier, Vogt und Waldburg mittels aktueller Karten und dem neuen Regionalplanentwurf nachgewiesen, dass nicht ein Grundstück der jeweiligen Gemeinden „gefährdet“ ist und auch kein Flurstück in der Nähe des AW im Regionalplanentwurf als Wohn- oder Industrie/Gewerbegebiet vorgesehen ist. Solche Hinweise wurden vom LRA-RV nicht öffentlich gemacht.

### **4. Ein LSG kann Kiesabbau nicht verhindern (Dezernentin in GRS Waldburg und Vogt und 4 BM basierend auf dem Infopapier des LRA-RV)**

Unsere Meinung:

In einem LSG ist jeweils verboten was den Charakter des Gebiets verändert. Die der Verordnung zu einem LSG, die individuell und speziell auf das jeweilige Gebiet angepasst ist, wird dann aufgeführt was erlaubt, eingeschränkt oder verboten ist. Derzeit erneuert das LRA-RV den Text für das LSG Altshausen. Die Dezernentin welche immer behauptet Kiesabbau lasse sich in einem LSG nicht verhindern, verbietet diesen Abbau jedoch gerade in dieser neuen Ausweisung zum Schutz des geomorphologischen Formenschatzes selber. Solche Hinweise wurden vom LRA-RV nicht öffentlich gemacht.

### **5. Der Wald ist nicht gefährdet und eine Schutzwürdigkeit muss gegeben sein, ist aber nicht erkennbar. (Dezernentin in der GRS Waldburg und Vogt)**

Unsere Meinung:

Laut Naturschutzgesetz genügt eine abstrakte Gefährdung. Allein die bekannten Planungen des RVBO zum Kiesabbau im AW umfassen etwa 65 ha Fläche. Dies sind rund 100 Fußballfelder. Weitere, heute noch nicht bekannte, Vorkommen von Bodenschätzen, seltenen Erden oder sonstigen Stoffen welche für die Industrie nutzbar wären stellen eine mehr als abstrakte Gefährdung für den AW dar. Der Paragraph 26 des BNatSchG spricht nicht von einer Gefährdung sondern von Gebieten, in denen ein besonderer Schutz erforderlich ist. Laut Umweltministerium in Stuttgart und dem BfN (jeweils als Mail vorhanden) ist eine akute Gefährdung keine Bedingung für ein LSG. Schutzwürdig ist ein Gebiet, wenn „es die gesetzlichen Merkmale aufweist und zur Verwirklichung der damit verknüpften Schutzziele geeignet ist.“ Diese Voraussetzungen sieht auch der Kreisrat in seinem Beschluss vom 9.7.2020 unter TOP 3.1. wohl als erfüllt an, wenn er den Schutz des Altdorfer Waldes als „gute Sache“ bezeichnet (SZ vom 11.7.20).

## **6. Der Landkreis Ravensburg ist in der Anzahl und Größe von Schutzgebieten sehr gut aufgestellt (Dezernentin bei den GRS in Vogt und Waldburg)**

### Unsere Meinung:

Im Regierungsbezirk Tübingen sind derzeit 23,26 % der Fläche als LSG ausgewiesen. Die führenden Kreise wie Ulm und Tübingen haben dabei rund 38% ihrer Fläche als LSG ausgewiesen. Der Landkreis Ravensburg rangiert mit 19,02 % auf der drittletzten Stelle und weist somit unterdurchschnittliche Anteile an Schutzgebieten aus.

Diese Relationen wurden seitens des LRA-RV nicht publik gemacht.

## **7. Regionaler Grünzug ist einem Schutzgebiet vergleichbar (LR Sievers bei Stimmübergabe 2.7. und SZ vom 11.7.)**

### Unsere Meinung:

Ein regionaler Grünzug ist kein anerkanntes Schutzgebiet im Sinne des BNatSchG. Er hat keine anerkannte Schutzfunktion und wird nicht von einer Naturschutzbehörde ausgewiesen. Vielmehr ist er als raumordnerisches Ziel in Regionalplansatzung (§ 1 Abs. 4 BauGB) zu sehen und liegt in der Zuständigkeit des Regionalverbands. Er stellt somit ein Planungsinstrument des Regionalverbands dar.

Mittels eines Zielabweichungsverfahrens können Teile des regionalen Grünzugs z. Bsp. in Abbaugelände umgewandelt werden. Seit 1996 sind alle ZAV im RP Tübingen zum Regionalplan des RVBO positiv beschieden worden.

## **8. Klimaschutz in Verbindung zum Altdorfer Wald zu bringen ist sehr abstrakt (LR Sievers bei Stimmenabgabe)**

### Unsere Meinung:

Der AW ist die grüne Lunge Oberschwabens und spielt eine wesentliche Rolle für das Klima speziell in der oberschwäbischen Hügellandschaft und dem Schussental. Seine kühlende Wirkung reduziert speziell in den heißen Sommermonaten die Temperatur im „Kessel“ Schussental durch den Luftaustausch. Er produziert Sauerstoff für bis zu 20 Millionen Menschen und filtert CO<sub>2</sub> und Staubpartikel aus der Luft in der Größenordnung von mehreren hunderttausend Tonnen. Waldgebiete werden allgemein als einer der größten „kostenloser Helfer“ beim Klimaschutz angesehen sowohl global als auch regional.

## **9. „Der Startimpuls für ein LSG Verfahren muß aus Stuttgart kommen“ (LR Sievers im Kreistag am 09.07.2020) und Stellungnahme des LRA-RV in der SZ vom 07.03.2020, „ das entsprechende Verfahren muss das Land BW einleiten.“**

### Unsere Meinung:

Die Erklärung zum LSG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde. Ein Impuls oder das Einleiten eines betreffenden Verfahrens kommt nicht aus Stuttgart. Dies wurde vom Umweltministerium in Stuttgart ausdrücklich auch so bestätigt

**10. Jegliche bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde würde unter dem Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde stehen. (BM Liebmann aus Schlier an der GRS)  
Wir haben unsere Gemeinde nicht mehr in unserer Hand (BM Wolpertswende und Schlier)**

Unsere Meinung:

Siehe Antworten bei den Fragen 2 und 3. Außerdem werden die Gemeinden bei dem Verfahren mehrfach bezüglich etwaiger Probleme bei Grund- u. Flurstücken angefragt. Siehe auch Neuausweisung des LSG Altshausen-Fleischwangen-Königsegg wo sehr viele Flur-, Grundstücke und Hofstellen ausdrücklich aus dem LSG herausgenommen wurden.

**11. Die Ausweisung eines LSG AW dauert etwa 1,5 bis 2 Jahre.  
Mittlerweile spricht die Dezernentin von bis zu 3-4 Jahren.**

Unsere Meinung:

In ersten Stellungnahmen zu LSG von seiten des LRA-RV wurde ein Zeitrahmen von 1,5 bis 2 Jahren bis es zu einer Ausweisung von einem LSG kommen kann verkündet. Wieso sich dieser Zeitrahmen innerhalb von rund 8 Monaten nahezu verdoppelt hat ist nicht nachvollziehbar. Namhafte Planungsbüros welche an vielen Ausweisungen von Schutzgebieten beteiligt waren nennen einen üblichen Rahmen bei einem LSG von rund 2 Jahren inklusive der planenden Startphase. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass in einem Gebiet in welchem schon Schutzgebiete ausgewiesen wurden und somit klare Abgrenzungen und Zuständigkeiten vorhanden sind, sich dieser Zeitraum wesentlich verkürzen lässt. Viele Schutzgebiete im AW liegen an seinen Randzonen und sind somit bestens erfasst.

**12. Eine Einflussnahme der betreffenden Gemeinde beim Verfahren zu einem LSG ist nicht gegeben. Rein kommunale Belange bleiben außer Acht (GR Wolpertswende, Schlier, Wolfegg, Vogt,)**

Unsere Meinung:

Siehe Antworten zu Frage 2 und 3. In einem Verfahren zu einem LSG werden die betreffenden Gemeinden mindestens 2x direkt zur Abgabe etwaiger erkennbarer Probleme aufgefordert. Außerdem gibt es auch eine öffentliche Auslegung für jedermann. Viele Beispiele von Ausweisungen im Landkreis RV zeigen wie intensiv die Gemeinden bisher eingebunden wurden.

Beispiel: Jungmoränenlandschaft bei Amtzell.

Außerdem haben 7 von 8 Anliegergemeinden in ihren Gemeinderatsbeschlüssen darauf hingewiesen, dass der Schutz des AW wichtiger ist als eventuelle Problem bzw. eventuelle Einschränkungen von Flur- und Grundstücken.

### **13. Die Verfahren zur Vergrößerung von Wasserschutzzonen und Kiesabbau im AW sind nicht miteinander zu verbinden und müssen getrennt betrachtet werden. (Dezernentin am 27.05.2020 in Baienfurt)**

#### Unsere Meinung:

Grundsätzlich handelt es sich um getrennte Verfahren. Da es sich aber sehr oft um die gleichen Flächen oder angrenzende Gebiete handelt müssen die „Abhängigkeiten“ voneinander betrachtet werden. So wäre ein Kiesabbau in einer Wasserschutzzone 2 nur sehr schwer zu realisieren. In einer Wasserschutzzone 3 wäre er grundsätzlich möglich. Bei Besonderheiten in der Beschaffenheit von solchen Flächen ist jedoch auch ein Kiesabbauverbot möglich. Leider weist das LRA darauf nicht hin. Der Waldburger Rücken ist eine Fläche mit einer besonderen geologischen Beschaffenheit welche eine mögliche spezielle Gefährdung für das Trinkwasser beinhaltet. (Gutachten Schad)

### **14. Der Wald hat derzeit genügend Schutz allein durch unser Waldgesetz. Kein einziger Baum ist akut gefährdet. (Dezernentin beim Infoaustausch im LRA-RV)**

#### Unsere Meinung:

Das Landeswaldgesetz von Baden-Württemberg definiert Rechte und Pflichten von Waldbesitzern, Staat und Bürgern zum qualitativen Walderhalt. Wie beim Naturschutzgesetz werden allgemeine Verhaltensregeln erläutert. Sollen bestimmte Waldgebiete unter besonderen Schutz gebracht werden, so gibt es ähnlich wie im BNatSchG besondere Schutzgebiete wie den Bannwald oder den Schonwald. Erst in den Ausweisungstexten zu diesen jeweiligen Schutzgebieten wird dann der Schutzzweck sowie Verbote und mögliche Erlaubnisse definiert.